

Kurzinformation

Die „außerplanmäßige Professur“ im Ländervergleich

In Forschung und Lehre hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können nach einer regelmäßig mehrjährigen Wartezeit die Bezeichnung „außerplanmäßige(r) Professorin/Professor“ verliehen erhalten. Verbunden ist damit die Verpflichtung zur Erbringung der sogenannten kostenlosen Titellehre. Ebenso regelmäßig ist diese Titellehrverpflichtung bis zu dem Zeitpunkt zu erbringen, zu dem eine beamtete Professorin/ein beamteter Professor in den Ruhestand treten würde.

Was die Details der Ausgestaltung anbetrifft, sind die Länderunterschiedlichkeiten jedoch erheblich. Einen ersten Überblick über die Voraussetzungen der „außerplanmäßigen Professur“ liefert die nachfolgende Synopse.

	Adressatenkreis	Titellehre	Titelführungsrecht	Erlöschen oder Widerruf
Bund	Keine expliziten Regelungen im HRG.	Keine expliziten Regelungen im HRG.	Keine expliziten Regelungen im HRG.	Keine expliziten Regelungen im HRG.
Baden-Württemberg	§ 39 IV LHG BW Privatdozentinnen und Privatdozenten: In der Regel nach zweijähriger Lehrtätigkeit durch den Senat auf Vorschlag der Fakultät (Ermessensentscheidung).	§ 39 III S. 2, IV LHG BW Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden.	§ 39 IV LHG BW Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.	§ 39 III S. 2, IV LHG BW Obliegenheit zur unentgeltlichen Titellehre nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang nachgekommen.
	§ 51 IX S. 1 LHG BW Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren: Nach vollständigem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses und positiver Evaluation (Ermessensentscheidung).	§ 51 IX S. 1 LHG BW Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden.	§ 51 IX S. 1 LHG BW Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.	§ 51 IX LHG BW Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung kann widerrufen werden, sofern sie oder er die Aufgaben in der Lehre nicht wahrnimmt oder sich zur Führung der Bezeichnung als nicht würdig erweist.

	Adressatenkreis	Titellehre	Titelführungsrecht	Erlöschen oder Widerruf
Bayern	<p>Art. 29 I BayHSchPG</p> <p>Privatdozentinnen und Privatdozenten, nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin, die überwiegend an der betreffenden Hochschule erbracht worden sein soll.</p> <p>Die Sechsjahresfrist kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen auf bis zu vier Jahre abgekürzt werden.</p>	<p>Art. 30 I S. 1 i.V.m. Art. 27 BayHSchPG</p> <p>Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres.</p>	<p>Art. 29 II S. 2 BayHSchPG</p> <p>Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind befugt, die Bezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ als akademische Würde zu führen.</p>	<p>Art. 30 I S. 1 i.V.m. Art. 27 BayHSchPG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden vor Vollendung des 62. Lebensjahres nicht erfüllt.¹ • Ernennung zum Professor oder zur Professorin an einer anderen Hochschule oder vergleichbare Rechtsstellung im Ausland. • Erwerb der Lehrbefugnis oder einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer anderen Hochschule. • Verurteilung zu einer Strafe, die bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht.

¹ Bestätigt durch VerfGH Bayern, 19.10.2017 - 17-VII-14.

	Adressatenkreis	Titellehre	Titelführungsrecht	Erlöschen oder Widerruf
Berlin	<p>§ 119 S. 1 BerlHG</p> <p>Privatdozentinnen und Privatdozenten, die mindestens vier Jahre habilitiert sind sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben.</p>	<p>§ 119 S. 3 i.V.m. § 117 BerlHG</p> <p>Durchführung von regelmäßigen Lehrveranstaltungen, deren Umfang der Leiter oder die Leiterin der Hochschule regelt (Satzungsrecht).</p> <p>Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren können darüber hinaus in angemessenem Umfang auch zu den sonstigen Aufgaben von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gemäß § 99 BerlHG herangezogen werden.</p>	<p>§ 119 S. 2 BerlHG</p> <p>Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“.</p> <p>§ 119 S. 3 i.V.m. § 103 II S. 1 BerlHG</p> <p>Auch nach Ausscheiden aus der Hochschule darf die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ ohne Zusatz geführt werden, wenn die Tätigkeit mindestens fünf Jahre lang ausgeübt wurde.</p>	<p>§ 119 S. 3 i.V.m. § 117 II BerlHG</p> <p>Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren werden verabschiedet,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sofern sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule seien oder ihren Lehrverpflichtungen nicht nachkommen, • wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einem Beamten oder einer Beamtin das Beamtenverhältnis endet, • bei einem schweren Verstoß gegen die Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder (§ 44 I BerlHG). <p>Nach der Verabschiedung darf die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ nicht mehr geführt werden.</p>

	Adressatenkreis	Titellehre	Titelführungsrecht	Erlöschen oder Widerruf
Brandenburg	<p>§ 57 S. 1 BbgHG</p> <p>Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die mindestens vier Jahre habilitiert sind und hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben.</p>	<p>§ 54 III i.V.m. § 55 III S. 2 BbgHG</p> <p>Durchführung von regelmäßigen Lehrveranstaltungen, deren Umfang der Leiter oder die Leiterin der Hochschule regelt (Satzungs- bzw. Ordnungsrecht).</p>	<p>§ 57 S. 2 BbgHG</p> <p>Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.</p>	<p>§ 56 III i.V.m. § 55 III BbgHG</p> <p>Die Lehrbefugnis erlischt</p> <ul style="list-style-type: none"> mit Wegfall der Lehrbefähigung oder durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule, sofern nicht die Hochschule die Fortdauer beschließt. sofern nicht regelmäßig Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.
	<p>§ 57 S. 3 i.V.m. §§ 56 IV, 46 I S. 2 und II BbgHG</p> <p>Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren:</p> <p>Entsprechende Anwendung des § 57 S. 1 BbgHG, sofern diese sich gem. § 46 I S. 2 und II BbgHG bewährt und nach Ende ihres Dienstverhältnisses auf Antrag die Lehrbefähigung zuerkannt und die Lehrbefugnis entsprechend verliehen bekommen haben.</p>			

	Adressatenkreis	Titellehre	Titelführungsrecht	Erlöschen oder Widerruf
Bremen	<p>§ 17 I S. 3 BremHG</p> <p>Privatdozenten und Privatdozentinnen nach § 66 Absatz 2 kann der Rektor oder die Rektorin der Hochschule nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verleihen.</p>	<p>Durchführung und Umfang von regelmäßigen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Satzungs- bzw. Ordnungsrecht.</p>	<p>§ 17 I S. 3 BremHG</p> <p>Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“.</p>	<p>§ 17 II S. 2 BremHG</p> <p>Die Bezeichnung kann aberkannt werden, wenn Gründe vorliegen, die eine Rücknahme der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin rechtfertigen würden.</p> <p>§ 66 II i.V.m. § 25 IV BremHG</p> <p>Die Bestellung kann zurückgenommen werden, wenn vor Erreichen des 65. Lebensjahres ohne zureichenden Grund den Lehrverpflichtungen nicht nachkommen wird.</p> <p>Weitere Regelungen können sich aus dem Satzungs- bzw. Ordnungsrecht ergeben.</p>
Hamburg	<p>§ 17 I HmbHG</p> <p>Die Hochschule kann Personen, die sich durch hervorragende, denjenigen einer Professorin oder eines Professors entsprechende Leistungen ausgezeichnet und in der Regel seit mindestens drei Jahren</p>	<p>Durchführung und Umfang von regelmäßigen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Satzungs- bzw. Ordnungsrecht.</p>	<p>§ 17 I HmbHG</p> <p>Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.</p>	<p>§ 17 V HmbHG</p> <p>Regelungen zur Entziehung der Bezeichnung, der der Lehrbefugnis und in dem Fall, wenn die jeweilige Person sich vor Eintritt in den Ruhestand über einen länge-</p>

	Adressatenkreis	Titellehre	Titelführungsrecht	Erlöschen oder Widerruf
	an einer Hochschule erfolgreich selbständig gelehrt haben, die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verleihen.			ren Zeitraum nicht mehr angemessen am Lehrbetrieb beteiligt, sind in der Satzung vorzusehen.
Hessen	<p>§ 26 HessHG</p> <p>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich nach der Promotion mindestens sechs Jahre in Forschung und Lehre bewährt haben und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 62 II S. 1 Nr. 1 erbracht haben, kann die Leitung der Hochschule [...] die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" verleihen.</p>	<p>§ 26 i.V.m. § 25 II S. 2 HessHG</p> <p>Zur Lehre berechtigt und verpflichtet.</p>	<p>§ 26 HessHG</p> <p>Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.</p>	<p>§ 26 i.V.m. § 25 II S. 4 HessHG</p> <p>Wer ohne Zustimmung des Fachbereichs oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinander folgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert das Recht, die akademische Bezeichnung zu führen.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>§ 73 I LHG M-V</p> <p>Der Senat einer Universität kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten die Bezeichnung</p>	<p>§ 73 III i.V.m. § 72 II LHG M-V</p> <p>Durchführung von regelmäßigen Lehrveranstaltungen,</p>	<p>§ 73 I S. 1 LHG M-V</p> <p>Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.</p>	<p>§ 73 III i.V.m. § 72 II LHG M-V</p> <p>Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn</p>

Adressatenkreis	Titellehre	Titelführungsrecht	Erlöschen oder Widerruf
	<p>„außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent in der Regel fünf Jahre selbstständige Lehrtätigkeit an einer Universität ausgeübt, hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat, die den Anforderungen an die Berufung als Professorin oder Professor entsprechen, und durch die Gewinnung als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird.</p> <p>Die hervorragenden Leistungen sind durch zwei auswärtige Gutachten darzulegen.</p>	<p>deren Umfang der Leiter oder die Leiterin der Hochschule regelt (Satzungs- bzw. Ordnungsrecht).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Privatdozentin oder der Privatdozent vor Vollendung der für die Beamtinnen und Beamten [...] maßgeblichen Regelaltersgrenze ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine selbstständige Lehrtätigkeit ausübt • Gründe in ihrer oder seiner Person vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. <p>Die Lehrbefugnis erlischt mit der Verleihung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule (Umhabilitierung) oder der Ernennung zur Professorin, zum Professor, zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor; bei einer <u>befristeten Ernennung</u> zur Professorin, zum Professor oder zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor <u>ruht</u> die Lehrbefugnis.</p>

	Adressatenkreis	Titellehre	Titelführungsrecht	Erlöschen oder Widerruf
Niedersachsen	<p>§ 35a I NHG</p> <p>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Voraussetzungen des § 30 IV S. 2 NHG erfüllen und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen.</p>	<p>§ 35a I S. 3 NHG</p> <p>Umfang von regelmäßigen Lehrveranstaltungen wird dem Satzungs- bzw. Ordnungsrecht überlassen.</p>	<p>§ 35a I S. 2 NHG</p> <p>Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.</p>	<p>§ 35a I S. 3 NHG</p> <p>Erlöschen und Widerruf wird dem Satzungs- bzw. Ordnungsrecht überlassen (vgl. § 35 I S. 4 NHG).</p>
	<p>§ 35a II NHG</p> <p>Andere Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verliehen werden, wenn</p>			

	Adressatenkreis	Titellehre	Titelführungsrecht	Erlöschen oder Widerruf
	sie eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachweisen.			
Nordrhein-Westfalen	<p>§ 41 I, III S. 2 HG NRW</p> <p>Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann von Universitäten an Personen verliehen werden, die die Einstellungsbedingungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 HG NRW erfüllen (u. a. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.</p> <p>Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist.</p>	<p>Keine expliziten Regelungen.</p> <p>Durchführung und Umfang von regelmäßigen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Satzungs- bzw. Ordnungsrecht.</p>	<p>§ 41 V HG NRW</p> <p>Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren [...] sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.</p>	<p>§ 41 IV HG NRW.</p> <p>Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Rücknahme und Widerruf der Bezeichnungen regelt die Hochschule (Satzungs- bzw. Ordnungsrecht).</p>

	Adressatenkreis	Titellehre	Titelführungsrecht	Erlöschen oder Widerruf
	Im Falle des § 41 I HG NRW beginnt die Frist erst, wenn die Einstellungsbedingungen einer Professorin [...] vorliegen. ²			
Rheinland-Pfalz	<p>§ 61 III S. 1 HG RP</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident kann Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie an der Hochschule lehren.</p>	<p>§ 61 III S. 3 HG RP</p> <p>Pflicht zur Durchführung von regelmäßigen Lehrveranstaltungen, wobei sich der tatsächliche Umfang aus dem Satzungs- bzw. Ordnungsrecht ergibt.</p>	<p>§ 61 III S. 1, 2 HG RP</p> <p>Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.</p>	<p>§ 61 II, III S. 4 HG RP</p> <p>Die Lehrbefugnis und die Verleihung der Bezeichnung können widerrufen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus Gründen, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen, • oder vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht wird.
	<p>§ 61 III S. 2 HG RP</p> <p>Gleiches gilt nach mehrjähriger Bewährung in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungsbedingungen für eine Professur erfüllen, sowie für herausragende Künstlerinnen und Künstler nach mehrjähriger Lehrtätigkeit.</p>			

² Zeiten, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor abgeleistet wurden, werden demnach angerechnet.

	Adressatenkreis	Titellehre	Titelführungsrecht	Erlöschen oder Widerruf
Saarland	<p>§ 51 II SHSG</p> <p>Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ kann von der Universität [...] an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 41 SHSG erfüllen (u. a. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) und in Forschung und Lehre an der Universität hervorragende Leistungen erbringen.</p> <p>Die Verleihung setzt in der Regel eine mindestens fünfjährige erfolgreiche selbstständige Tätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist.³</p>	<p>§ 51 I, II und § 50 II SHSG</p> <p>Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens einer Semesterwochenstunde. (für Privatdozenten)</p> <p>zwei Semesterwochenstunden (für apl. Prof.).</p>	<p>§ 51 II S. 3 i.V.m. § 50 I S. 2 SHSG</p> <p>Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren berechtigt, den Titel „Professorin“ / „Professor“ zu führen.</p>	<p>§ 51 II S. 3 i.V.m. § 50 I S. 3 u. 4 SHSG</p> <p>Das Recht zur Führung des Titels ruht, wenn die/der Berechtigte den Titel „Professorin“ / „Professor“ aus einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auf Zeit führen kann.</p> <p>Regelungen zum Erlöschen, insbesondere bei Übertragung einer unbefristeten Professur, oder zum Widerruf der Honorarprofessur erlässt die Hochschule.</p>

³ Zeiten, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor abgeleistet wurden, werden angerechnet.

	Adressatenkreis	Titellehre	Titelführungsrecht	Erlöschen oder Widerruf
Sachsen	<p>§ 65 I SächsHG</p> <p>Ein Mitglied oder Angehöriger der Hochschule kann vom Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates zum Außerplanmäßigen Professor bestellt werden, wenn er mindestens 4 Jahre lang in seinem Fachgebiet selbständig gelehrt hat.⁴</p>	<p>Keine expliziten Regelungen.</p> <p>Durchführung und Umfang von regelmäßigen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Satzungs- bzw. Ordnungsrecht.</p>	<p>§ 65 III SächsHG</p> <p>Außerplanmäßige Professoren [...] sind für die Dauer ihrer Bestellung zum Führen des akademischen Titels „Professor“ berechtigt.</p> <p>Ein Professor darf den Titel „Professor“ nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis führen, wenn seine Dienstzeit mindestens 5 Jahre betrug (§ 65 III S. 2 i.V.m. § 69 V S. 1 SächsHG).⁵</p>	<p>§ 65 III S. 2 i.V.m. § 69 V S. 2 SächsHG</p> <p>Die Berechtigung zur Titelführung soll entzogen werden, wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist.</p>
Sachsen-Anhalt	<p>§ 48 III HG LSA</p> <p>[...] der Senat [entscheidet] auf Antrag einer Fakultät darüber, einem Privatdozenten oder einer</p>	<p>Keine expliziten Regelungen.</p> <p>Durchführung und Umfang von regelmäßigen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus</p>	<p>§ 48 III S. 1 HG LSA</p>	<p>§ 48 III S. 3, 4 HG LSA</p> <p>Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn aus Gründen, die diese Person zu vertreten hat, zwei</p>

⁴ Zeiten, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor abgeleistet wurden, werden angerechnet.

⁵ Bei entsprechender Anwendung gem. § 65 III S. 2 SächsHG gilt dies auch für außerplanmäßige Professorinnen und Professoren.

Adressatenkreis	Titellehre	Titelführungsrecht	Erlöschen oder Widerruf	
	<p>Privatdozentin oder einer Persönlichkeit, die in der künstlerischen Lehre tätig ist, nach in der Regel vierjähriger Bewährung in Lehre, Forschung, Entwicklung und künstlerischer Tätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ zu verleihen.</p> <p>Die Verleihung erfolgt durch die Leitung der Hochschule.</p>	<p>dem Satzungs- bzw. Ordnungsrecht.</p>	<p>Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“.</p>	<p>Jahre keine Lehre und Forschungstätigkeit ausgeübt wurde, es sei denn, sie hat das 62. Lebensjahr vollendet.</p> <p>Das Verfahren zur Verleihung und deren Widerruf regelt der Senat durch eine Satzung.</p>

	Adressatenkreis	Titellehre	Titelführungsrecht	Erlöschen oder Widerruf
	<p>§ 41 IV S. 2, 3 i.V.m § 48 III HG LSA</p> <p>[...] der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin [kann] nach Ablauf des Beamten- beziehungsweise des privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses die Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ führen. Die Vorschriften des § 48 finden entsprechende Anwendung.⁶</p>			
Schleswig-Holstein	<p>§ 65 I S. 1 HG SH</p> <p>Personen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen (u. a. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach</p>	<p>Keine expliziten Regelungen.</p> <p>Durchführung und Umfang von regelmäßigen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Satzungs- bzw. Ordnungsrecht.</p>	<p>§ 65 I S. 2 HG SH</p> <p>Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden.</p>	<p>§ 65 I S. 3, 4 HG SH</p> <p>Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde.</p> <p>Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund unangemessen</p>

⁶ Bei entsprechender Anwendung werden Zeiten, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor abgeleistet wurden, angerechnet

	Adressatenkreis	Titellehre	Titelführungsrecht	Erlöschen oder Widerruf
	mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.			lange Zeit nicht wahrgenommen wurde.
Thüringen	<p>§ 62 VI S. 1 ThürHG</p> <p>Der Präsident kann auf Vorschlag des Senats einem Privatdozenten nach in der Regel fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre die Würde eines „außerplanmäßigen Professors“ verleihen [...]</p>	<p>Keine expliziten Regelungen.</p> <p>Durchführung und Umfang von regelmäßigen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Satzungs- bzw. Ordnungsrecht.</p>	<p>§ 62 VI S. 1, 3 ThürHG</p> <p>[...] mit der Verleihung ist die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ („apl. Prof.“) verbunden.</p> <p>Bei Beendigung der Lehrtätigkeit entscheidet der Präsident auf Antrag der zuständigen Selbstverwaltungseinheit über das Recht zur Weiterführung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“.</p>	<p>§ 62 V S. 5, VI S. 2 ThürHG</p> <p>Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen</p> <p>Weitere Regelungen werden dem Satzungs- bzw. Ordnungsrecht ergibt. Überlassen.</p>